

# Mitteilungen der Militärregierung

des Landrats und der Behörden des Kreises Calw

Nummer 3

Altensteig, den 22. Juni 1945

Preis 10 Rpf.

## Militärregierung Deutschland

### Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers

Gesetz Nr. 52

## Sperre und Beaufsichtigung von Vermögen

### Artikel I

#### Arten von Vermögen

1. Vermögen, das direkt oder indirekt, ganz oder teilweise im Eigentum oder unter der Kontrolle der folgenden Personen steht, unterliegt hinsichtlich Besitz und Eigentumsrecht der Beschlagnahme sowie der Weisung, der Verwaltung, der Aufsicht oder sonstigen Kontrolle der Militärregierung:

- a) Das Deutsche Reich oder eines seiner Länder, Gaue oder Provinzen oder eine andere gleichartige politische Unterabteilung, Amtsstelle, Behörde oder Verwaltung, gemeinwirtschaftliche Nutzungsbetriebe, Unternehmungen, öffentliche Körperschaften oder Monopole, die durch das Reich, Länder, Gaue oder eine der sonstigen Verwaltungen oder Behörden der vorgenannten Art kontrolliert werden;
- b) Regierungen und Staatsangehörige sowie Einwohner von Staaten, die mit einem Mitglied der Vereinigten Nationen zu irgendeinem Zeitpunkt seit dem 1. September 1939 im Kriegszustande sich befanden, einschließlich Regierungen und Staatsangehörige sowie Einwohner von Staaten, deren Gebiete von einem Staate der erstgenannten Art besetzt sind;
- c) die NSDAP., deren Ämter, Abteilungen, Stellen oder Organisationen, die zur NSDAP. gehören, der NSDAP. angeschlossen sind oder von ihr betreut werden; deren Beamte sowie die leitenden Mitglieder oder Gönner der NSDAP., deren Namen von der Militärregierung bekanntgemacht werden;
- d) alle Personen, die von der Militärregierung in Haft genommen sind oder sonstwie in Verwahrung gehalten werden;
- e) alle Organisationen, Klubs oder andere Vereinigungen, die von der Militärregierung verboten oder aufgelöst sind;
- f) abwesende Eigentümer einschließlich der Regierungen der Vereinigten Nationen und deren Staatsangehörige;
- g) alle anderen Personen, deren Namen in von der Militärregierung veröffentlichten Listen oder auf andere Weise bezeichnet worden sind.

2. Der Beschlagnahme, Weisung, Verwaltung und Aufsicht oder sonstigen Kontrolle der Militärregierung ist auch Vermögen unterworfen, über das durch Ausübung von Zwang verfügt worden ist, oder das dem berechtigten Eigentümer oder Besitzer unrechtmäßig, wenn auch unter dem Vorwande eines Rechtszuges, einer gesetzlichen Ver-

fahrensnorm oder aus einem sonstigen Grunde entzogen worden ist, oder das in Gebieten außerhalb Deutschlands geplündert oder erbeutet worden ist.

### Artikel II

#### Verbotene Handlungen

3. Niemand darf im Widerspruch mit den Bestimmungen dieses Gesetzes oder ohne Erlaubnis oder Anweisung der Militärregierung Vermögen der nachbezeichneten Art einführen, erwerben, in Empfang nehmen, kaufen, verkaufen, vermieten, verpachten, übertragen, ausführen, verpfänden, belasten oder sonstwie darüber verfügen oder zerstören oder den Besitz oder die Kontrolle über derartiges Vermögen aufgeben:

- a) Vermögen der in Artikel I bezeichneten Art;
- b) Vermögen im Eigentum oder unter Kontrolle eines Kreises, einer Gemeinde oder einer sonstigen gleichartigen politischen Unterabteilung;
- c) Vermögen im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Institution, die der religiösen Verehrung, der Wohlfahrt, der Erziehung, der Kunst oder den Wissenschaften gewidmet ist;
- d) ohne Rücksicht auf Eigentum oder Kontrolle, wertvolle oder bedeutende Kunst- oder Kulturgegenstände.

### Artikel III

#### Verantwortlichkeit für Vermögen

4. Alle Verwalter, Pfleger, Amtspersonen oder anderen Personen, die Vermögen der in Artikel I oder II bezeichneten Art in Besitz, in Verwaltung oder unter Kontrolle haben, unterliegen den folgenden Verpflichtungen:

- a) (1) Sie müssen das Vermögen nach den Weisungen der Militärregierung verwalten und dürfen ohne bestimmte Anweisung derartiges Vermögen weder übertragen, noch aushändigen, noch anderweitig darüber verfügen;
  - (2) sie müssen das Vermögen verwahren und erhalten und beschützen und dürfen nichts unternehmen, das den Wert oder die Brauchbarkeit derartigen Vermögens beeinträchtigt, noch derartige Handlungen durch Dritte zulassen;
  - (3) sie müssen hinsichtlich des Vermögens und dessen Einnahmen genaue Bücher führen und Abrechnungen aufstellen.
- b) Sie müssen nach Maßgabe der Weisungen der Militärregierung:
- (1) Berichte einreichen und darin die hinsichtlich dieses Vermögens verlangten Angaben machen sowie alle Einnahmen und Ausgaben aufzuführen, die in Verbindung mit dem Vermögen erzielt oder gemacht worden sind;

durch die  
esetzt oder

3. Gesetzes  
in Gericht  
einer ge-  
desstrafe,

rdung in  
ierung.

W

ölkterung  
halb be-  
sonstige  
effektförder-  
der Kar-  
werden  
Schlag-  
tartoffel-

in, daß  
ichtigste  
nährung

tschaft.

geführt  
msfange

icht ge-

berhält-  
versiche-  
der bei

ntaffen  
irz.

auf dem  
belsge-

I Post-  
aufend  
Todes-  
lagen-  
ster.

itsfest,  
ist mit  
ttwoch  
10 Uhr  
dienst-  
g 9.30  
ottes-



- (2) den Besitz, die Verwaltung oder die Kontrolle solchen Vermögens und sämtliche Bücher, Urkunden und Abrechnungen, die darauf Bezug nehmen, übertragen und aushändigen, und
- (3) über das Vermögen, das gesamte Einkommen und die daraus erzielten Früchte Rechenschaft ablegen.
5. Niemand soll eine Handlung oder Unterlassung begehen, verursachen, noch durch Dritte zulassen, sofern hierdurch Vermögen, das den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt, beschädigt oder verheimlicht wird.

#### Artikel IV

##### Verwaltung von geschäftlichen Unternehmungen und behördlichen Vermögen

6. Vorbehaltlich anderweitiger Anordnungen und vorbehaltlich weiterer Beschränkungen, die von der Militärregierung auferlegt werden, wird folgendes bestimmt:
- a) Jedes geschäftliche Unternehmen, das der Kontrolle dieses Gesetzes unterliegt, kann alle Rechtsgeschäfte eingehen, die normalerweise mit der ordentlichen Geschäftstätigkeit innerhalb des besetzten Gebietes Deutschlands in Beziehung stehen, vorausgesetzt, daß das Unternehmen nicht Rechtsgeschäfte eingeht, die direkt oder indirekt die Werte des Unternehmens vermindern oder gefährden oder sonst dessen finanzielle Lage nachteilig beeinflussen. Diese Bestimmung ermächtigt nicht zur Eingehung von Rechtsgeschäften, die aus nicht auf diesem Gebiet beruhenden Gründen verboten sind;
- b) Vermögen der in Artikel I, 1. a) bezeichneten Art soll für seinen normalen Gebrauchszweck benutzt werden.

#### Artikel V

##### Nichtige Uebertragungen

7. Nichtig und unwirksam ist jedes verbotene Rechtsgeschäft, das ohne ordnungsgemäß erteilte Erlaubnis oder Genehmigung der Militärregierung abgeschlossen wird, sowie jede Uebertragung von Vermögen oder jeder Abschluß eines Vertrages zur Vermögensübertragung oder jede sonstige Vereinbarung, die vor oder nach dem Tage dieses Gesetzes mit der Absicht vorgenommen war oder wird, die Befugnisse oder Aufgaben der Militärregierung oder die Rückgabe von Vermögen an den berechtigten Eigentümer zu vereiteln oder zu umgehen.

#### Artikel VI

##### Gesetzeswidersprüche

8. Im Falle eines Widerspruches zwischen diesem Gesetz sowie einer auf Grund desselben erlassenen Anordnung und den deutschen Gesetzen ist dieses Gesetz sowie die auf Grund desselben erlassenen Anordnungen anwendbar. Alle Gesetze, Erlasse und Anordnungen, die das Recht zur Beschlagnahme, Einziehung oder den Zwangsankauf von Vermögen der in Artikel I und II bezeichneten Art anderen Personen als der Militärregierung einräumen, werden hiermit außer Kraft gesetzt.

#### Artikel VII

##### Begriffsbestimmungen

9. Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- a) „Personen“ bedeutet jede natürliche Person, jede Gesamthandsgemeinschaft und jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die gesetzlich fähig ist, Vermögen oder Vermögensrechte zu erwerben, zu benutzen, in Kontrolle zu nehmen oder darüber zu verfügen;

- b) „Geschäftliches Unternehmen“ bedeutet jede Einzelperson, offene Handelsgesellschaft, Vereinigung, Körperschaft oder sonstige Organisation, die ein Handelsgeschäft oder ein sonstiges Geschäft betreibt oder öffentliche Wohlfahrtstätigkeit ausübt;
- c) „Vermögen“ bedeutet jedes bewegliche und unbewegliche Vermögen sowie alle gesetzlichen, auf Recht und Billigkeit beruhenden und wirtschaftlichen Eigentumsrechte und Interessen oder gegenwärtige oder zukünftige Ansprüche auf Ueberlassung von Vermögen und schließt insbesondere die folgenden Gegenstände ein, ohne daß diese Aufzählung erschöpfend ist: Grund und Boden, Gebäude, Geld, Aktien, Wertpapiere, Patentrechte, Gebrauchs- oder Lizenzrechte, sonstige Eigentumsurkunden, Schuldverschreibungen, Bankguthaben, Ansprüche, Verbindlichkeiten, andere Schuldurkunden, Kunst- und Kulturgegenstände;
- d) ein „Staatsangehöriger“ eines Staates oder einer Regierung bedeutet ein Untertan oder Staatsbürger sowie eine Personengesellschaft, Handelsgesellschaft, Körperschaft oder sonstige juristische Person, die auf Grund der Gesetze eines derartigen Staates oder einer derartigen Regierung besteht oder in dem Gebiet eines derartigen Staates oder einer derartigen Regierung eine Hauptniederlassung hat;
- e) „Deutschland“ bedeutet das Deutsche Reich, wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat.

#### Artikel VIII

##### Strafen

10. Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes wird nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe, einschließlich der Todesstrafe geahndet.

#### Artikel IX

##### Inkrafttreten

11. Dieses Gesetz tritt in dem besetzten Gebiet Deutschlands am Tage der Verkündung in Kraft.  
Im Auftrage der Militärregierung.

#### Verbot des Tragens und des Besitzes von Waffen aller Art

- Artikel Nr. 1. Nur Angehörige eines Truppenteils der alliierten Streitkräfte, sowie Polizeibehörden mit rechtskräftiger Erlaubnis, sind befugt, eine Waffe (Schuß- oder Stichwaffe) zu besitzen oder zu tragen.
- Artikel Nr. 2. Infolgedessen haben alle Zivilpersonen, ohne Rücksicht der Staatsangehörigkeit, sowie die ehemaligen alliierten Kriegsgefangenen, die in ihrem Besitz befindlichen Waffen der örtlichen Militärregierung oder dem nächstgelegenen Truppenteil abzuliefern.
- Artikel Nr. 3. Ebenso ist es verboten, Munition, Pulver und Sprengstoffe aller Art zu besitzen oder zu befördern (Patronen, Handgranaten, sonstige Geschosse u. ä.).
- Artikel Nr. 4. Alle Personen, die vom Vorhandensein von Waffen oder Munition an irgendeinem Platz Kenntnis haben, müssen davon sofort den nächstgelegenen Truppenteil benachrichtigen.
- Artikel Nr. 5. Die Ablieferung der Waffen und Munition muß binnen 24 Stunden nach Bekanntgabe dieses Befehls erfolgen.
- Artikel Nr. 6. Zuwiderhandelnde werden sofort verhaftet und vor ein Militärgericht gestellt.

Ge:

Gr:

dar

schr

hier

ode

auc

unt

ode

in

wie

Sp:

Rei

Gre

Sp:

geri

Pa

neh

sege

Ger

jede

stra

kün:

An

kom:

de

die

han

rige

zu

gest

steh

und

arb

kän:

Wi

hin

reg

we:

son

zu

geh

Nr

fre.

Be

ab:

stra



**Grenzkontrolle**

1. Ohne schriftliche Genehmigung der Militärregierung darf niemand die Grenzen des deutschen Reiches überschreiten; niemand darf ohne solche Genehmigung das hiernach beschriebene Sperr-Grenzgebiet betreten, verlassen oder sich darin aufhalten. Ohne solche Genehmigung ist auch jeder Ein-, Aus- und Durchgangsverkehr von Gütern und sonstigen Gegenständen über die genannten Grenzen oder durch das Sperr-Grenzgebiet verboten.

2. Der Ausdruck „Grenzen des deutschen Reiches“, der in diesem Gesetz gebraucht wird, bedeutet die Grenzen, wie sie am 31. Dezember 1937 bestanden haben. Das Sperr-Grenzgebiet umfaßt das innerhalb des deutschen Reiches gelegene Gebiet, das unmittelbar an den genannten Grenzen liegt und das die Militärregierung zu einem Sperr-Grenzgebiet erklären wird.

3. Das Sperr-Grenzgebiet muß von allen Personen geräumt werden mit Ausnahme der Personen, die gemäß Paragraph 1 dieses Gesetzes eine besondere schriftliche Genehmigung, in dem Gebiet zu bleiben, erhalten haben.

4. Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes wird nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe, einschließlich der Todesstrafe, bestraft.

5. Dieses abgeänderte Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung.

Das Gouvernement Militaire des Kreises Calw  
gibt folgendes bekannt:

1. Alle bisher ausgegebenen Passierscheine sowie Nacht- ausweise, ganz gleich aus welchem Grund und von welcher Dienststelle sie ausgestellt wurden, verlieren ausnahmslos ihre Gültigkeit am 26. Juni 1945 (24 Uhr);
2. Die Verkehrsbeschränkungen innerhalb des Kreises Calw sind mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Jedoch müssen für die Zulassung für den Verkehr von Kraftfahrzeugen und Motorrädern bei dem Gouvernement Militaire besondere Genehmigung eingeholt werden.
3. Es werden künftighin Passierscheine für die Zone außerhalb des Kreises nur noch genehmigt, wenn dem Antrag eine absolut stichhaltige und durch genaue Unterlagen bewiesene Erklärung beigelegt wird, sowie ein Paßbild. Diese Anträge sind dem Gouvernement Militaire über die zuständigen Bürgermeisterämter einzureichen.
4. Für die Genehmigung aller Passierscheine ist eine Wartezeit von mehreren Tagen vorgesehen. Es ist also zwecklos, eine sofortige Ausstellung zu beantragen. Calw, den 18. Juni 1945.

Gouvernement Militaire de Calw

Le Commandant Boulanger, Chef du Détachement de Calw.

Ausgehzeit von 5—22 Uhr

Die Ausgehzeit für die Bevölkerung des Kreises Calw ist ab sofort, bis auf Widerruf, auf die Zeit zwischen 5 Uhr morgens und abends 22 Uhr festgelegt.

Für den Verkehr innerhalb des Landkreises Calw werden ab sofort keine Passierscheine mehr benötigt.

Le Commandant Boulanger,

Commandant le Détachement de S. M. de Calw.

**Bekanntmachungen der staatlichen Behörden des Kreises Calw****An die Bevölkerung des Kreises Calw**

Mit Zustimmung des Herrn Commandant Boulanger, Kreis- kommandant in Calw (Commandant le Détachement de S. M. de Calw), führe ich mein Amt weiter. Ich habe zunächst auch die Aufgaben des Ernährungsamts Abteilung A (bisher Kreis- bauernschaft) in die Verwaltung des Kreises übernommen.

Der völlige Zusammenbruch Deutschlands als Folge 12jäh- riger Herrschaft des „Nazismus“ droht uns alle ins Chaos zu führen, wenn nicht alle Kräfte jetzt bis zum äußersten an- gespannt werden. Folgende großen und schwierigen Aufgaben stehen im Vordergrund:

Die Wiederherstellung und die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung als erste Voraussetzung für alle Wiederaufbau- arbeit; die bestmögliche Sicherung der Ernährung; die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und der Wiederaufbau der Wirtschaft; die Überwachung des Preisgefüges und die Unter- bindung des Schleichhandels und des schwarzen Marktes.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben muß folgendes gefordert werden:

1. Den Gesetzen, Verordnungen und Befehlen der Militär- regierung ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen werden streng bestraft; sie gefährden nicht nur den einzelnen, sondern auch den ganzen Kreis.

2. Das deutsche Recht ist nach wie vor in Gültigkeit und zu befolgen, soweit es von der Militärregierung nicht auf- gehoben oder für unanwendbar erklärt worden ist (vgl. Gef. Nr. 1). In den letzten Wochen und Monaten haben sich Viele fremdes Gut zu unrecht angeeignet. Alle, die solches Gut im Besitz haben, werden aufgefordert, es sofort beim Bürgermeister abzuliefern. Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, hat strenge strafrechtliche Verfolgung zu erwarten.

3. Der Kreis Calw hat seine Haupterwerbsquelle in der

Forst- und Holzwirtschaft und ist von jeher landwirtschaftliches Zuschußgebiet gewesen. Es wird nicht nur schwierig sein, den Anschluß an die neue Ernte zu finden; vielmehr muß damit gerechnet werden, daß auch später die Ernährungslage äußerst angespannt ist und bleibt. Deshalb ist äußerste Sparsamkeit im Verbrauch der vorhandenen Nahrungsmittel unerlässlich. Da mit wesentlichen Zufuhren von auswärts nicht gerechnet werden kann, muß die Ernährung innerhalb des Kreises zwi- schen Stadt und Land ausgeglichen werden. Dazu ist die He- ranziehung der letzten Vorräte aus der Ernte 1944 notwendig. Es läßt sich auch nicht vermeiden, daß die Selbstverforger- ationen herabgesetzt werden.

4. In landwirtschaftlichen Betrieben werden die Fremd- arbeiter zum größten Teil ausfallen. Dagegen ist noch nicht abzusehen, wann die Männer aus der Kriegsgefangenschaft zurückkehren. Deshalb müssen in den Landgemeinden alle ver- fügbaren Kräfte, insbesondere auch die arbeitslos gewordenen Industriearbeiter für die Landarbeit herangezogen werden. Wer diese verweigert, hat keinen Anspruch auf Zuteilung von Lebens- mitteln. Arbeitskräfte aus der Stadt vermittelt das Arbeitsamt.

5. Wo die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme der Arbeit in den gewerblichen und industriellen Betrieben vorliegen, ist sie mit allen Mitteln anzustreben. Rüstungsbetriebe planen die Umstellung auf die Erzeugung von Versorgungsgütern. In der Forstwirtschaft sind zur Befriedigung des großen Bedarfs an Bau-, Generator- und Brennholz alle verfügbaren Kräfte einzusetzen. Das gleiche gilt für die Bauwirtschaft, vor allem auch in den durch die Kampfhandlungen schwer betroffenen Gemeinden.

6. Wenn die Verkehrsmöglichkeiten wieder gegeben und die Heimatstädte aufnahmefähig sind, werden die zahlreichen Flücht-



linge und Evakuierten aufgefordert werden, zurückzukehren. Vorher ist eigenmächtige Rückkehr ohne Passierschein gefährlich.

7. Die Vorschriften über die Bewirtschaftung von Nahrungsmitteln und von anderen Mangelwaren sind nach wie vor in Gültigkeit. Schwarzkäufe, Schleichhandel und Schwarzschlachtungen werden mit aller Strenge verfolgt und geahndet.

8. Die Währung kann nur dann stabil bleiben, wenn die Preise gehalten werden. Die behördlich festgesetzten Preise dürfen deshalb unter keinen Umständen überschritten werden. Auch Preisverstöße ziehen unweigerlich Bestrafung nach sich.

9. Die Hortung von Zahlungsmitteln gefährdet ebenfalls die Währung; außerdem besteht die Gefahr des Verlustes.bares Geld, das nicht zum Lebensunterhalt oder zur Aufrechterhaltung eines Geschäftsbetriebes benötigt wird, gehört deshalb auf die Bank und Sparkasse. Silbergeld muß angemeldet werden.

10. Alle wirtschaftlich gebotenen und durchgeführten Maßnahmen sind auf die Dauer erfolglos, wenn nicht eine innere Umstellung sie trägt. Deshalb ist die Abkehr von allen Gewaltmethoden und die Achtung vor Menschenrecht und Menschenwürde die erste Voraussetzung für eine Wiedergefundung.

Calw, 18. 6. 1945. Landrat Dr. Haegle.

#### Wichtige Erhebungen am 16. Juni

Auf Anordnung der Militärregierung finden am 16. Juni folgende Erhebungen statt:

1. Eine allgemeine Viehzählung, welche die Bürgermeister durchzuführen haben.

2. Aufnahme der Bestände von Betrieben der Ernährungs-wirtschaft: Groß- und Kleinhandelsbetrieben, Genossenschaften, Getreide- und Delmühlen, Molkereien, Käseereien, Weinkellereien, Süßmostereien, Nahrungsmittel- usw. Fabriken, Brauereien usw.

Genauere Angaben werden zur Sicherung der Ernährung verlangt; Verstöße ziehen Strafe nach sich. Wer bei der Zählung aus Versehen übergangen wurde, muß von sich aus dem Bürgermeister die erforderlichen Angaben machen.

Calw, den 13. Juni 1945. Der Landrat.

### Bekanntmachungen des Bürgermeisters der Stadt Altensteig

1. Die **Ausreichheit bleibt wie bisher**. Ausdehnung bis 22 Uhr für hier und Umgebung **nicht genehmigt**.

2. Passierscheine innerhalb des Landkreises Calw werden nicht mehr benötigt.

3. Auf Nr. 25/77 der neuen Lebensmittelfarte werden in der Woche vom 26. Juni / 1. Juli 1000 Gramm Brot abgegeben. Im übrigen müssen weitere Anweisungen abgewartet werden.

4. Lebensmittelfarten-Ausgabe für die neue Zuteilungsperiode in bisheriger Weise in Altensteig am Montag, den 26. 6. 1945 Zelle 1 um 14 Uhr, Zelle 2 um 15 Uhr, Zelle 3 um 16 Uhr.

Altensteig-Dorf am Dienstag, 27. 6. um 11 Uhr.

5. Das Schwimmbad beim Elektr.-Werk wird ausschließlich von den Besatzungstruppen benützt. Erwachsene und Kinder haben keinen Zutritt. Die Eltern sind für Beachtung durch ihre Kinder verantwortlich.

6. Wenn die französische Flagge auf dem Marktplatz gehißt wird, haben Vorübergehende im Augenblick der Flaggenhissung stehen zu bleiben und Männer den Hut abzunehmen.

Altensteig, 20. 6. 1945. Der Bürgermeister.

#### Kleider-sammlung.

Laut Anordnung des Herrn Kreiscommandanten muß jede deutsche Familie abgeben:

a) einen Zivilanzug (Rock, Weste, Hose und Hut).

#### Wichtige Bekanntmachung I

Alle Einwohner des Kreises Calw, die Lager an Lebensmitteln, Korn, Mehl, Wein, Kleidungsstücken, Ausrüstungsgegenständen, Schuhen, Säcken, Stoffen, Rohstoffen, Fertigwaren usw., die dem Reich, der SS., der Wehrmacht, der Kriegsmarine, der Luftwaffe, der NSDAP. oder irgend einer politischen, militärischen oder militärähnlichen Organisation im Besitz oder davon Kenntnis haben, werden aufgefordert, diese sofort beim Bürgermeisteramt anzumelden.

Nichtbefolgung dieser Aufforderung wird nach den Kriegsgesetzen strengstens bestraft werden.

Die gleichen schweren Strafen treffen die Gemeinden, in denen nicht angemeldete Lager aufgefunden werden.

Calw, den 6. Juni 1945.

Gouvernement Militaire  
— Detachement de Calw —

#### Arbeitsamt Nagold

Die Arbeitsamtsnebenstelle Calw gibt bekannt:

Folgende offene Stellen sind hier gemeldet:

Landwirtschaft: männlich 13 Stellen; weiblich 8 Stellen;  
2 Pferdeknechte für Mühlenbetriebe.

Sägewerke: männlich 25 Mitarbeiter; 5 Säger.

Ferret: Schreiner 5, Schuhmacher 2, Küfer 1, Schneider 1, Flaschner 2, Zimmerleute 6; weiblich: 15 Hausgehilfinnen, 3 Putzfrauen.

Lehrlinge: 1 Wagnerlehrling, 1 Metzgerlehrling, 1 Küferlehrling, 2 Bäckerlehrlinge, 1 Flaschnerlehrling, 1 Friseurlehrling, 1 Sattlerlehrling, 1 Schneiderlehrling (auch weibl.).

Wir machen auf unsere Bekanntmachung in Nummer 1 dieses Blattes aufmerksam, wonach Notstandsverpflichtungen unumgänglich sind!

b) Körperwäsche: Hemd mit Kragen, 2 Taschentücher, 1 Unterhose, 1 Paar Socken, 1 Kravatte.

c) 1 Paar Schuhe.

Alle diese Kleidungsstücke sind in gutem Zustand abzuliefern am Samstag, den 23. Juni 1945 in der „Turnhalle“ für die Buchstaben A—L vormittags von 8—12 Uhr und für die Buchstaben M—Z nachmittags von 14—18 Uhr.

#### Sammlung von Büchern und Manuskripten nationalsozialistischen Einschlags.

Diese hat ebenfalls gemäß Anordnung der Militärregierung sofort zu erfolgen und findet auch am Samstag, den 23. Juni 1945 und zwar von nachmittags 14—18 Uhr im Saal 5 des Rathauses statt. Altensteig, den 22. Juni 1945. Der Bürgermeister.

**Kirchliche Nachrichten.** 4. Sonntag nach Trin. 8.30 Uhr Christenlehre. 9.30 Uhr Gottesdienst. 10.30 Uhr Kinder-gottesdienst. Mittwoch 17.30 Uhr Bibel- und Betstunde. Donnerstag 19.30 Uhr ev. Mädchenkreis. Altensteig-Dorf: 9 Uhr Gottesdienst, 13 Uhr Christenlehre. Berneck: 10.30 Uhr Gottesdienst. Grömbach: 9.30 Uhr Kinderkirche, 10.30 Uhr Gottesdienst. — Methodistengemeinde: Sonntag 9.30 Uhr Gottesdienst, 11 Uhr S.-Schule. — Kath. Gottesdienst: Sonntag, 24. Juni, 10.15 Uhr.

Bekanntmachungen für das Mitteilungsblatt der Militär-Regierung sind an den Verlag der Buchdruckerei Lauk in Altensteig einzusenden.